

### *Das neue Jugendstrafverfahren*

Die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse hatten auch in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug zu wesentlichen Veränderungen geführt. Deshalb war es notwendig geworden, das Reichsjugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1943 durch ein neues Jugendgerichtsgesetz zu ersetzen, das am 23. Mai 1952 erlassen wurde (GBl. 1952 Nr. 66 S. 411) und am 1. Juni 1952 in Kraft trat. Es befand sich in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz vom 8. Februar 1950 (GBl. 1950 Nr. 15 S. 95).<sup>34</sup> Seine Aufgabe bestand darin, zum Schutze der Errungenschaften des demokratischen Staates beizutragen und jugendliche Strafrechtsverletzer zu vollwertigen Bürgern der demokratischen Ordnung erziehen zu helfen. Dabei war Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen.

Nicht nur der materiellrechtliche, sondern auch der verfahrensrechtliche Teil machte den auf die Förderung der Jugendgerichteten Grundgedanken des Gesetzes sichtbar. Vom allgemeinen Strafprozeßrecht abweichende Besonderheiten des Gesetzes waren z. B.: Die Stellung eines Beistandes für den Jugendlichen in allen Verfahren, in denen ihm kein Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt wird; das Gebot der besonderen Beschleunigung des Verfahrens; Voraussetzungen für die erleichterte Einstellung des Verfahrens; Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am Verfahren; Zulassung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile der Jugendgerichte.

### *Die Verwaltungsreform im Jahre 1952 und ihre Auswirkungen auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaft*

Die II. Parteikonferenz der SED (1952) beschloß, in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig den Sozialismus aufzubauen.<sup>35</sup> Sie verlangte, daß der Staatsapparat nach seinen Arbeitsmethoden und seiner Struktur besser als bisher befähigt werden sollte, alle Werktätigen fest um die Arbeiterklasse zusammenschließen und mit ihnen die sozialistische Gesellschaftsordnung zu schaffen. Zur Verwirklichung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der SED erging am 23. Juli 1952 das Gesetz

über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1952 Nr. 99 S. 613). An die Stelle der alten administrativen Einteilung setzte es die Gliederung der DDR nach der neuen Verwaltungsstruktur in 14 Bezirke und 217 Kreise.

Die nur formale Angleichung der Gerichtsbezirke und der Wirkungsbereiche der Staatsanwälte an die administrative Gliederung der DDR hätte die Gerichte und die Staatsanwaltschaft noch nicht zu wirk-samen Hebeln beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus machen können. Die gleichen Prinzipien, die den Inhalt des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe bestimmten, mußten auch in die Gerichtsverfassung, die Straf-prozeßordnung und die Zivilprozeßordnung eingehen. Deshalb wurden am 2. Oktober 1952 ein neues Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. 1952 Nr. 141 S. 983) und eine neue Strafprozeßordnung (GBl. 1952 Nr. 142 S. 996; Ber. GBl. 1952 Nr. 176 S. 1317) erlassen; auf dem Gebiete des Zivilrechts erging am 4. Oktober 1952 die Angleichungsverordnung (GBl. 1952 Nr. 141 S. 998; Ber. GBl. 1952 Nr. 163 S. 1227). Die früheren Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte waren beseitigt. Von nun an urteilten Kreis- und Bezirksgerichte nur noch unter Mitwirkung von Schöffen. Das Neue war nicht als äußerliche Änderung der Bezeichnungen, als eine Verschiebung der Zuständigkeiten oder als bessere arbeitstechnische Regelung zu begreifen. Es charakterisierte vielmehr die genannten Rechtspflegeorgane, daß jedes ihrer Glieder und jede ihrer Aufgaben dem durch den Aufbau des Sozialismus gestellten Ziel untergeordnet war, die Werktätigen stärker zur Mitarbeit heranzuziehen und die Rechtsprechung dem Volke noch näherzubringen.

34 Vgl. H. Nathan, „Das neue Jugendgerichtsgesetz“, Neue Justiz, 1952/6, S. 246.

35 Vgl. Protokoll der Zweiten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1952, S. 58.